Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2217

19. 10. 78

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)
— Drucksachen 8/2116, 8/2118, 8/2200, 8/2201 —

Artikel 2 erhält die folgende Fassung:

‚Artikel 2

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a werden die Worte „für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

2. § 6 erhält die folgende Fassung:

   „§ 6

   Besteuerungsgrundlage

   Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 5 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."

3. Die Überschriften vor § 7 werden durch folgende Überschrift ersetzt:

   „Abschnitt II. Gewerbeertrag".

4. In § 8 werden bei Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 3 die Worte „Steuer nach dem Gewerbeertrag" sowie bei Ziffer 7 Satz 2 die Worte „Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag" jeweils durch das Wort „Gewerbesteuer" ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „einheitliche" gestrichen.

6. Vor § 11 ist folgende Überschrift zu setzen:

   „Abschnitt III. Steuermeßbetrag".

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag", in § 11 Abs. 2 die Worte „für den Gewerbeertrag" gestrichen.

8. Die Überschrift vor § 12 und die §§ 12 und 13 werden gestrichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

9. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.

10. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden."

11. In § 15 wird das Wort „einheitlichen" gestrichen.

12. In der Überschrift vor § 16 werden die Worte „Unterabschnitt 4." durch die Worte „Abschnitt IV." ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „einheitlichen" gestrichen.

    b) In Absatz 5 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

14. § 17 a wird gestrichen.

15. In § 18 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

16. In § 19 Abs. 3 ist das Wort „einheitlichen" zu streichen.

17. In § 21 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

18. Die Überschrift vor § 23 wird gestrichen und die §§ 23 bis 27 werden aufgehoben.

19. In der Überschrift vor § 28 wird die Ziffer „IV" durch die Ziffer „V" ersetzt.

20. In § 28 Abs. 1 und 2 sowie in § 30 wird jeweils das Wort „einheitliche" gestrichen.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Der Eingangssatz wird durch folgende Absätze ersetzt:

    „(1) Arbeitslöhne sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Arbeitslöhne ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.

    (2) Zu den Arbeitslöhnen gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

    (3) In den Fällen des § 3 Nr. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind."

    b) Die bisherigen Nummern 1, 2 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „einheitliche" gestrichen.

    b) In Absatz 3 wird das Wort „Rechtsmittelverfahren" durch das Wort „Rechtsbehelfsverfahren" ersetzt.

23. § 35 wird aufgehoben.

24. In der Überschrift vor § 35 a wird die Ziffer „V" durch die Ziffer „VI" ersetzt.

25. § 35 a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden."

    b) In Absatz 4 wird das Wort „einheitlichen" gestrichen.

26. In der Überschrift vor § 35 b wird die Ziffer „VI" durch die Ziffer „VII" ersetzt.

27. In § 35 b werden die Worte „oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs", die Worte „oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs" und die Worte „oder des Gewerbekapitals" gestrichen.

28. In der Überschrift vor § 35 c wird die Ziffer „VII" durch die Ziffer „VIII" ersetzt.

29. § 35 c wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden bei Buchstabe b die Worte „und des Gewerbekapitals" gestri-

chen, bei Buchstabe c die Worte „der Steuermeßbeträge" durch die Worte „des Steuermeßbetrags" ersetzt, bei Buchstabe d das Wort „einheitlichen" sowie die Worte „und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer" gestrichen.

b) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „Dauerschulden" durch das Wort „Dauerschuldzinsen" ersetzt und der Hinweis auf § 12 Abs. 2 Ziff. 1 gestrichen.

30. In der Überschrift vor § 36 wird die Ziffer „VIII" durch die Ziffer „IX" ersetzt.

31. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 anzuwenden." '

Bonn, den 19. Oktober 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion